



Verkündungsblatt

Nr.: 4/2010

Datum: 29.04.2010

	Inhalt	Seite
24.03.2010	Satzung über die Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena (Struktursatzung) vom 24. März 2010.....	186
24.03.2010	Satzung des Integrierten Forschungs-und Behandlungszentrums für Sepsis und Sepsisfolgen (CSCC) [Center for Sepsis Control and Care] vom 24. März 2010.....	191
16.04.2010	Berichtigung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Humangeographie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16. April 2010.....	200

Satzung über die Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena (Struktursatzung) vom 24. März 2010

Gemäß § 91 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), i.V. mit § 3 Abs. 2 der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2008, S. 1) hat auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes der Fakultätsrat auf seiner Sitzung vom 10. November 2009 die folgende Struktursatzung beschlossen. Der Verwaltungsrat hat die Struktursatzung auf seiner Sitzung vom 24. März 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abteilungen
- § 3 Kliniken
- § 4 Institute
- § 5 Polikliniken
- § 6 Selbständige Arbeitsgruppen
- § 7 Sektionen
- § 8 Zentren
- § 9 Betriebseinheiten
- § 10 Verwaltung
- § 11 Verfahren und Organisationsplan
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Präambel

Diese Satzung dient der allgemeinverbindlichen Festlegung der Errichtung, der Änderung, der Aufhebung, der Erweiterung von Strukturen des UKJ (Abteilungen, Kliniken, Institute, Polikliniken, selbständige Arbeitsgruppen, Sektionen, Zentren, Betriebseinheiten sowie Verwaltung), der diesbezüglich bestehenden Leitungsbefugnisse und der Festlegung des jeweiligen Verfahrens am UKJ.

§ 1 Geltungsbereich

Das UKJ ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Es gliedert sich in die Abteilungen, die Kliniken, die klinisch-theoretischen und medizinisch-theoretischen Institute, die Polikliniken, die selbständigen Arbeitsgruppen, die Sektionen, die Zentren, die Betriebseinheiten sowie die Verwaltung des UKJ. Organe des UKJ sind gem. § 95 ThürHG der Fakultätsrat, der Klinikumsvorstand und der Verwaltungsrat. Die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist in die Teilkörperschaft UKJ eingegliedert.

§ 2 Abteilungen

(1) Abteilungen im Sinne dieser Struktursatzung sind eigenverantwortlich geleitete, organisatorisch und funktionell abgegrenzte Struktureinheiten einer Klinik, eines Instituts oder einer Poliklinik mit spezifischen Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder in der Patientenversorgung. Die Bildung von Abteilungen muss mit den Erfordernissen der ärztlichen und zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung übereinstimmen und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Patientenversorgung und an eine wirtschaftliche Betriebsführung Rechnung tragen.

(2) Ist eine Klinik, ein Institut oder eine Poliklinik nicht in mehrere Abteilungen untergliedert, sind auf diese Klinik, dieses Institut oder diese Poliklinik die Bestimmungen dieser Struktursatzung über Abteilungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Jede Abteilung wird von einem Direktor geleitet. Dieser soll berufener Professor sein. Seine Berufung als Professor erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er wird durch den Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat bestellt.

(4) Der Direktor führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen des Dienstvertrages und der Weisungen des Klinikumsvorstandes, insbesondere der Dienstanweisung, in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Direktor verpflichtet, den Klinikumsvorstand unverzüglich zu informieren.

(5) Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebes und für die Wirtschaftlichkeit seiner Abteilung; dazu gehören insbesondere

- a. der Einsatz des ihm unterstellten Personals,
- b. die Verwendung der ihm zugeteilten Räume, Geräte und Budgetmittel sowie die Kostenkontrolle,
- c. die Festlegung der Grundsätze der Versorgung und Behandlung der Patienten und der ärztlichen Dienstgestaltung einschließlich der Qualitätssicherung und Risikoverhütung,
- d. die Regelung der Konsiliartätigkeit,
- e. die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre in Abstimmung mit den Professoren seiner Abteilung sowie
- f. die Regelung der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte entsprechend den rechtlichen Vorgaben.

(6) Mit Errichtung der Abteilung legt der Klinikumsvorstand die Budgetzuweisung fest. Die Entscheidung über die Budgetierung für Forschung und Lehre obliegt dem Dekan, in den übrigen Fällen obliegt sie dem Klinikumsvorstand.

(7) Ist die Klinik, das Institut oder die Poliklinik in mehrere Abteilungen untergliedert, bilden die Direktoren der Abteilungen einen Geschäftsführenden Vorstand. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes wird ein Direktor einer dieser Abteilungen vom Klinikumsvorstand zum Geschäftsführenden Direktor für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Klinikumsvorstand kann vom Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nicht ausreichende Leitungserfahrung oder eine nicht ausreichende Erfahrung in der Patientenversorgung. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Klinikumsvorstandes bedarf. Die Geschäftsordnung kann weitere Aufgaben regeln und Festlegungen zur Zusammenarbeit treffen.

(8) Der Geschäftsführende Direktor vertritt die Interessen der Klinik, des Instituts oder der Poliklinik gegenüber dem Klinikumsvorstand. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei seinen Entscheidungen die Lehrverpflichtungen und Forschungsinteressen aller Professoren der Klinik, des Instituts oder der Poliklinik angemessen zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass die Wahrnehmung ihrer Lehrverpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Kliniken

(1) Kliniken im Sinne dieser Struktursatzung dienen der Forschung und Lehre sowie der stationären und – soweit sie über eine Poliklinik verfügen, auch der ambulanten Patientenversorgung einschließlich der Vor- und Nachsorge; sie sind in der Regel bettenführend.

(2) § 2 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

§ 4 Institute

(1) Institute im Sinne dieser Struktursatzung können sowohl klinisch-theoretisch als auch medizinisch-theoretisch ausgerichtet sein. Klinisch-theoretische Institute dienen der mittelbaren Patientenversorgung, indem sie im Rahmen ihres Fachs neben der Lehre und Forschung Aufgaben für die stationäre und ambulante Patientenversorgung wahrnehmen. Medizinisch-theoretische Institute nehmen vor allem Aufgaben der Lehre und Forschung wahr; ihnen können auch Aufgaben in der mittelbaren Patientenversorgung übertragen werden.

(2) § 2 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

§ 5 Polikliniken

(1) Polikliniken im Sinne der Struktursatzung dienen der Forschung und Lehre sowie der ambulanten human- und zahnmedizinischen Patientenversorgung.

(2) § 2 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

§ 6 Selbständige Arbeitsgruppen

(1) Für besondere Bereiche in Forschung und Lehre können selbständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Die Leitung einer selbständigen Arbeitsgruppe setzt besondere Befähigungen zur wissenschaftlichen Arbeit und Lehre voraus. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Dekan legt die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeitsgruppe fest.

§ 7 Sektionen

(1) Für besondere Bereiche in Abteilungen (Kliniken, Instituten oder Polikliniken) können in Ausnahmefällen Sektionen eingerichtet werden.

(2) Die Leitung einer Sektion setzt besondere Befähigungen zur wissenschaftlichen Arbeit und Lehre und/oder bei ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben mehrjährige hervorragende fachbezogene klinische Leistungen voraus. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Leiter einer Sektion ist für die Organisation des Dienstbetriebs in der Sektion verantwortlich. Er ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben der Patientenversorgung bzw. medizinischen Leistungserbringung berechtigt und verpflichtet; gegenüber den ihm zugeordneten Beschäftigten ist er weisungsbefugt. Der Leiter einer Sektion ist grundsätzlich dem jeweiligen Direktor der Abteilung unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG nachgeordnet. Der Klinikumsvorstand kann aus wichtigem Grund im Bereich der Patientenversorgung eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 8 Zentren

(1) Abteilungen (Kliniken, Institute, Polikliniken und selbstständige Arbeitsgruppen) mit verwandten Aufgabenstellungen können fachgebietsübergreifend zu Zentren zusammengefasst werden. Ziel ist das Zusammenwirken der beteiligten Struktureinheiten – soweit zutreffend – auf den Gebieten der Forschung und Lehre, der Aus- und Weiterbildung, der Patientenversorgung sowie eine wirtschaftliche Optimierung.

(2) Das Zentrum wird von einer Zentrumsleitung geführt, die sich aus den Direktoren der sich zusammenschließenden Struktureinheiten zusammensetzt. Die Zentrumsleitung wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Direktoren, der durch den Klinikumsvorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird. Der Sprecher bzw. sein Stellvertreter vertritt die Angelegenheiten des Zentrums gegenüber dem Klinikumsvorstand. Die Zentrumsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Klinikumsvorstandes bedarf. Die Geschäftsordnung kann weitere Aufgaben regeln und Festlegungen zur Zusammenarbeit treffen.

(3) Die Zentren sind – soweit zutreffend – zuständig für

1. die Koordinierung von Lehraufgaben, die Betreuung der Studenten und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre nach Maßgabe der Beschlüsse des Fakultätsrats und der Entscheidungen des Dekans des Fachbereichs Medizin,
2. die Koordinierung des Ausbildungsgangs der in der Weiterbildung stehenden Ärzte, Zahnärzte und anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. die Organisation und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
4. die Koordinierung der Patientenversorgung einschließlich des fachgebietsübergreifenden Bereitschaftsdienstes sowie des Konsiliardienstes innerhalb des Zentrums,
5. die Koordinierung von Forschungsaufgaben im Rahmen der vom Fakultätsrat beschlossenen Grundsätze,
6. die Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte durch das Zentrum sowie
7. die Mitwirkung an der Ausbildung von Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(4) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des Zentrums im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen dieser Satzung, der zu erlassenden Geschäftsordnung und der Weisungen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung.

§ 9 Betriebseinheiten

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Organisationseinheiten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden, die rechtlich unselbständige strukturelle Bestandteile des UKJ sind. Betriebseinheiten sollen einer Organisationseinheit nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Über die Zuordnung entscheidet der Klinikumsvorstand.

(2) Der Leiter der Betriebseinheit wird durch den Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat bestellt. Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Klinikumsvorstand zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 10 Verwaltung

(1) Zur Erfüllung der in der Grundsatzung definierten Aufgaben bedient sich der Klinikumsvorstand der Verwaltung.

(2) Die Verwaltung gliedert sich in Untereinheiten (Geschäftsbereiche und Stabsstellen).

§ 11 Verfahrensvorschrift

(1) Durch Beschluss des Klinikumsvorstandes, im Benehmen mit dem Rektorat der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrates können Kliniken, Institute, Polikliniken, Abteilungen, Sektionen, selbständige Arbeitsgruppen und Zentren errichtet, geändert, aufgehoben oder erweitert werden.

(2) Der Klinikumsvorstand kann im Benehmen mit dem Rektorat der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat sowie mit Zustimmung des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abweichend von den Regelungen dieser Satzung eine andere strukturelle Organisation für die Patientenversorgung festlegen, soweit dies im Interesse der Patientenversorgung zwingend erforderlich ist. Diese Festlegung soll die maximale Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sofern die abweichende, andere strukturelle Organisation die Dauer von 12 Monaten übersteigt, muss der Klinikumsvorstand erneut das Benehmen mit dem Rektorat der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat herstellen sowie die Zustimmung des Verwaltungsrates einholen.

(3) Über die Errichtung, die Änderung, die Aufhebung sowie die Erweiterung der Untereinheiten der Verwaltung bzw. der Betriebseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand.

(4) Namen für Struktureinheiten können nur durch den Klinikumsvorstand¹ geändert werden.

(5) Jede Errichtung, Änderung, Aufhebung oder Erweiterung von Struktureinheiten entsprechend dieser Satzung ist im Organisationsplan² aufzunehmen und mit einer Frist von 8 Wochen innerhalb des UKJ bekannt zu geben. Dieser Plan wird durch den Klinikumsvorstand im Intranet veröffentlicht. Auf Basis dieser Bekanntgabe werden die mit der Strukturerrichtung, -änderung, -aufhebung oder -erweiterung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z.B. Zuordnung von Personal und Budgetmitteln) mit einer Frist von 4 Wochen vollzogen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Arbeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24. März 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Klaus Benndorf
Dekan der Medizinischen Fakultät

¹ Zum Beispiel Center statt Zentrum.

² Beim Organisationsplan handelt es sich um die Darstellung der Struktur des UKJ in einem Organigramm.